

ben, der weiteren Annäherung der sozialistischen Länder und Nationen zielstrebig zu fördern. Sie bekräftigen, daß die Festigung, der Ausbau und der Schutz der sozialistischen Errungenschaften internationalistische Pflicht beider Staaten ist, und lassen sich von dem Streben leiten, gemäß den Grundsätzen und Zielen der sozialistischen Außenpolitik die günstigsten internationalen Bedingungen für den Aufbau des Sozialismus und Kommunismus zu gewährleisten. Sie verpflichten sich, auch künftig, geleitet von den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus (—► *proletarischer Internationalismus*), die enge, unverbrüchliche Freundschaft zwischen beiden Völkern zu festigen sowie die Beziehungen der alle Gebiete des gesellschaftlichen Lebens umfassenden Zusammenarbeit und der kameradschaftlichen gegenseitigen Hilfe auf der Grundlage der Achtung der staatlichen Souveränität und der Unabhängigkeit, der völligen Gleichberechtigung und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten allseitig zu vertiefen (Art. 1). In Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Zielen der -> *sozialistischen ökonomischen Integration* und zur ständig besseren Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse ihrer Völker werden sie die gegenseitig vorteilhafte bi- und multilaterale Zusammenarbeit, einschließlich der Zusammenarbeit im Rahmen des —► *Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe*, festigen und erweitern und durch ihre Mitarbeit bei der weiteren Verwirklichung des Komplexprogramms der sozialistischen ökonomischen Integration und durch die Verwirklichung des Prinzips der kameradschaftlichen gegenseitigen Hilfe allseitig zur schrittweisen Annäherung und Angleichung des Niveaus der ökonomischen Entwicklung der Mitgliedsländer des RGW beitragen. Die langfristige Koordinierung und Abstimmung

ihrer Volkswirtschaftspläne werden sie fortführen (Art. 2). Beide Seiten vereinbaren, auch künftig die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, des Bildungswesens, des Gesundheitswesens, der Literatur, der Kunst, der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens, des Films, des Tourismus, der Körperkultur und des Sports zu erweitern (Art. 3). Sie werden die Zusammenarbeit und die Beziehungen zwischen staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen sowie die Herstellung und Vertiefung von Kontakten zwischen den Werktätigen beider Länder als wichtiges Mittel zur Annäherung der beiden Völker und zum gegenseitigen Kennenlernen ihres Lebens und ihrer Erfahrungen beim Aufbau der sozialistischen Gesellschaft in beiden Ländern in breitem Maße fördern (Art. 4). Beide Seiten werden auch fernerhin alle Maßnahmen zur weiteren Stärkung der Einheit und Geschlossenheit der sozialistischen Staatengemeinschaft als Hauptstütze aller revolutionären und fortschrittlichen Kräfte ergreifen (Art. 5). Sie vereinbaren, auch künftig die Politik der —► *friedlichen Koexistenz* zwischen Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung zu verfolgen, zur Vertiefung des Entspannungsprozesses in den internationalen Beziehungen beizutragen und alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um den Krieg für immer aus dem Leben der Völker zu verbannen. Sie werden gemeinsam jeglichen Erscheinungen des Revanchismus und des Militarismus entgegenwirken und alles daansetzen, um den Frieden und die Sicherheit der Völker zu festigen und sie gegen Anschläge aggressiver Kräfte des Imperialismus und der Reaktion zu schützen, das Wettrüsten einzustellen, zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung beizutragen, den Kolonialismus in all seinen Erscheinungsformen endgültig zu beseitigen und die vom Kolonialismus befreiten Völker bei der Festigung ihrer